



MITGLIEDSBEITRÄGE ab 1. Dezember 2022:

Fest angestellte Journalistinnen/Journalisten:	32,90 €
Fest angestellte Journalistinnen/Journalisten – reduziert:	24,60 €
Die Reduzierung greift, wenn das Bruttojahresgehalt 24.000 € nicht überschreitet.	
Freie Journalistinnen/Journalisten:	28,00 €
Freie Journalistinnen/Journalisten – reduziert:	21,90 €
Die Reduzierung greift, wenn der Bruttojahresumsatz 24.000 € nicht überschreitet.	
Studierende / Volontärinnen u. Volontäre:	14,00 €
Rentner, passive Mitglieder, Arbeitslose, Eltern-/Pflegezeitler	15,00 €

Die Monatsbeiträge erhöhen sich von 2024 bis 2026 um jeweils 50 Cent pro Jahr.

Schnuppermitgliedschaft

Die ganze Leistungspalette des DJV für 9,90 Euro im Monat - ein ganzes Jahr lang!

Volontä*innen und Studierende sowie Redakteur*innen und freie Journalist*innen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, die erstmals in den DJV eintreten, zahlen für das erste Jahr der Mitgliedschaft im DJV Nord nur einen Beitrag von 9,90 Euro im Monat. Die Regelung gilt ab dem 01. September 2022. Nach einem Jahr wird der reguläre Beitrag erhoben.

Ab Januar 2023 wird der Beitrag viertel-, halb- oder jährlich abgebucht.

Vierteljährliche Abbuchungen erfolgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Halbjährliche

Abbuchungen werden zum 15. Februar und 15. August vorgenommen.

Jährliche Abbuchungen werden zum 15. Februar vorgenommen.

Folgende Nachweise werden für die Beitragsreduzierungen benötigt:

1. Für den reduzierten Beitragssatz bei frei oder festangestellten Mitgliedern müssen die Jahreseinkünfte des Vorjahres nachgewiesen werden. Als **Nachweis** gelten Gehaltsabrechnungen, Einkommenssteuerbescheide, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und ein Jahresabschluss mit den Bruttoumsatzzahlen. Ohne Folgenachweis bis zum 30. September wird der Beitrag zum 1. Oktober automatisch auf den regulären Satz umgestellt.
2. Bei Arbeitslosigkeit und Elternzeit sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
Alle Nachweise sind jährlich wieder zu führen, wenn die Beitragsermäßigung Bestand haben soll. Die Nachweispflicht ist eine Bringschuld des beantragenden Mitglieds. Einen nachträglichen Anspruch auf Beitragsermäßigung gibt es nicht.
3. Studierende zahlen den ermäßigten Beitrag für die nachgewiesene Studiendauer. Der Nachweis ist für jedes Semester unaufgefordert durch Vorlage der Studienbescheinigung zu führen. Mitglieder werden höchstens für die Dauer von 10 Semester mit dem studentischen Beitrag geführt.

Bitte beachten Sie, dass die Einstufung als Studierende/r nicht erfolgt, wenn die journalistische Arbeit überwiegt. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich dann nach der Art der Tätigkeit (feste oder freie Mitarbeit).

Bei fehlender Kontodeckung belastet uns Ihre Bank mit erheblichen Rücklastschriftgebühren, die von Ihnen erstattet werden müssen. Um dies zu vermeiden, achten Sie bitte auf die Verwendung der aktuellen korrekten Bankverbindung und auf entsprechende Kontodeckung zum jeweiligen Abruftermin.